



Über die Schulleitung

Stiftung Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Bischof-v.-Keppler-Str. 5
72108 Rottenburg

- Anzeige einer Nebentätigkeit gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 AVO-DRS (Angestellte)
- Genehmigung einer Nebentätigkeit gem. § 33 DO i.V.m. § 62 LBG (Landesbeamte & DO-Angestellte)

Persönliche Angaben	
1	Familiename
2	Vorname
3	Personalnummer
4	Schule, Schulart
5	Art der Nebentätigkeit bzw. des Ehrenamtes
6	Auftraggeber bzw. Institution
7	<input type="checkbox"/> Beginn <input type="checkbox"/> Änderung der Nebentätigkeit / des Ehrenamtes am _____
8	<input type="checkbox"/> Ende der Nebentätigkeit / des Ehrenamtes am _____
9	Umfang der Nebentätigkeit (Stunden pro Woche)
10	Vergütung <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> nicht mehr als 1.200€ brutto im Kalenderjahr <input type="checkbox"/> _____
11	<input type="checkbox"/> Anderweitig ausgeübte Nebentätigkeiten, auch Mehrarbeit (Art, Auftraggeber, Dauer, Umfang, monatliche Vergütung) <input type="checkbox"/> Keine anderweitigen Nebentätigkeiten
12	Wochenstundenzahl / Regelstundenzahl des Hauptamtes /

Erklärung der Lehrkraft	
<input type="checkbox"/> Ich zeige die genannte Nebentätigkeit an.	
<input type="checkbox"/> Ich bitte um Genehmigung der genannten Nebentätigkeit.	
<input type="checkbox"/> Ich zeige die Änderung der genannten Nebentätigkeit an (vgl. Zeile 7 und 8).	
<input type="checkbox"/> Ich zeige die Beendigung der genannten Nebentätigkeit an.	
<input type="checkbox"/> Ich zeige die Wahrnehmung des obengenannten öffentli- chen Ehrenamtes an.	
_____	_____
Datum	Unterschrift
<input type="checkbox"/> Anlagen (Nachweis über Art und Umfang, Vergütung und Auftrag)	
Stellungnahme der Schule	
<input type="checkbox"/> Die Nebentätigkeit wird befürwortet	
<input type="checkbox"/> Die Nebentätigkeit wird nicht befürwortet	
_____	_____
Datum	Unterschrift

Informationen zu Nebentätigkeiten

Landesbeamte & DO-Angestellte

Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt vor, wenn die Nebentätigkeit die Arbeitskraft der Lehrerin oder des Lehrers so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Das Gesetz stellt hier die Vermutung auf, dass das Hauptamt durch eine Nebentätigkeit dann beeinträchtigt wird, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet („**Fünftelvermutung**“).

§ 62 LBG

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 genannten, der vorherigen **Genehmigung**, soweit sie nicht nach § 61 Abs. 1 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann oder die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann oder zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder sonst dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

(3) Ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 liegt auch vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit verringert sich die Grenze nach Satz 2 in dem Verhältnis, in dem die Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG herabgesetzt ist. Bei beurlaubten oder teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten erhöht sich die Grenze nach Satz 2 in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, höchstens jedoch auf zwölf Stunden in der Woche; die Nebentätigkeit darf dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass anstelle der regelmäßigen Arbeitszeit die Zeit tritt, die dem Umfang eines durchschnittlichen individuellen Arbeitstags der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers entspricht.

(4) Beamtinnen und Beamte haben bei der Beantragung einer Genehmigung Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Vergütung zu machen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Nachweise zu führen. Der Dienstvorgesetzte kann nähere Bestimmungen über die Form des Antrags treffen.

(5) Die Genehmigung soll auf längstens fünf Jahre befristet werden. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(6) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

- die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 € im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,
- die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden und
- ein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.

Beamtinnen und Beamte haben allgemein genehmigte Nebentätigkeiten vor Aufnahme ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200 Euro nicht überschreitet; Absatz 4 gilt entsprechend. Eine allgemein als erteilt geltende Genehmigung erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1.

(7) Ergibt sich bei der Ausübung einer Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, ist die Genehmigung zu widerrufen. Soweit die dienstlichen Interessen es zulassen, soll der Beamtin oder dem Beamten eine angemessene Frist zur Beendigung der Nebentätigkeit eingeräumt werden. Die §§ 48, 49 und 51 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

Angestellte

Die Arbeitszeiten dürfen weder einzeln noch zusammen genommen die nach § 3 Arbeitszeitgesetz **zulässige Höchstarbeitszeit, das sind werktäglich 8 Stunden**, überschreiten.

Die Arbeitszeit kann nach dieser Bestimmung auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 3 Abs. 4 AVO-DRS

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich **anzuzeigen**.

Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.